

Die Gerichtsordnung für die Kloster Fürstenfeldische Hofmark Bruck (um 1600)

Von Josef Bogner

Der Text dieser in Abschrift vorhandenen Gerichtsordnung wurde dem heutigen Sprachgebrauch etwas angepaßt. Sie gibt, wenn auch nur für einen engeren Bereich, einen in mehrfacher Hinsicht interessanten Einblick in das alltägliche Leben einer Hofmark im 17./18. Jahrhundert. Auf Befehl des ehrwürdigen Herrn Johann, Abt des ehrwürdigen Gotteshauses Fürstenfeld (1595–1610), Grund- und Hofmarksherr in Bruck, ist durch die Gerichtsobrigkeit, den edlen, ehrenfesten Hans Mayr aus Vierkirchen, seiner fürstlichen Durchlaucht Herzog Ferdinand in Bayern (1550–1608) Diener und derzeit Richter in Bruck . . . zur Erhaltung einer guten Polizei und was sonst dem Gemeinnutz dient, ferner den Herrn Vierern¹ und Zwölfern² als Vorsteher zu Bruck die nachfolgende Satzungsordnung zum Gebrauch und zur strengen Einhaltung gegeben worden. Jedoch vorbehaltlich des Rechtes des Herrn Prälaten, diese Ordnung jährlich zu erneuern oder gar aufzuheben.

Ordnung bei der Aufopferung und dem Umgang

Erstens betrifft die Ordnung die Förderung der Ehre Gottes, insbesondere die Aufopferung, die bisher in Unordnung war, da zur Zeit die Ehaftleute vor der Obrigkeit gehen; desgleichen reisende Personen, die nicht eher erlernt und gespürt haben mögen, was in einer Stadt, einem Markt oder Flecken für gute Polizei, Zucht und Ordnung und Gehorsam gehalten wird; auch beim Gottesdienst und bei Prozessionen.

Deshalb sollen künftig billigerweise die Gerichtsobrigkeiten den Voraugang haben, worauf die verordneten Herrn Vierer und nach diesen die Zwölfer und sodann die Gemeinde folgen – alle in züchtiger Ordnung . . .

Obwohl zum Opfer an Fest- und Feiertagen niemand verbunden ist, will man doch der Obrigkeit und den Vorstehern ein gebührendes Beispiel geben, alle Fest- und Feiertage beim Opfer zu erscheinen.

Zweitens soll der Umgang mit dem hl. Sakrament alle

Pfingstage [Donnerstage] vermög fürstlichen Mandats in Zucht und Referenz begangen werden, wovon sich auch die Obrigkeiten ohne Grund nicht ausschließen mögen. Die Zünfte sollen auch mit den Kerzen nicht säumig sein.

Kreuzgänge und Prozessionen

Diese sollen es forthin mit dem Opfer wie bisher halten und allezeit drei Personen nebeneinander gehen. Was bisher von den Mannspersonen gesagt wird, soll auch von den Frauen und Weibspersonen verstanden und solche Ordnung gehalten werden.

Kirchengesang

Nachdem durch den Herrn Pfarrer der löbliche Brauch eingeführt worden ist, daß an den Fest- und Feiertagen während des Gottesdienstes nach Gelegenheit der Zeit etwelcher Kirchengesang durch die Gemeinde zu Gotteslob stattfindet, soll allen Hausmüttern angedeutet und ihnen ernstlich befohlen sein, daß sie selbst nicht allein singen, sondern ihre Söhne, Töchter, Knechte und Diener zum Kirchengesang anweisen, damit diese anstatt leichtfertiger Schandlieder, welche sie auf der Gasse oder in Trinkhäusern gesungen haben, den geistlichen Gesang erlernen und in der Kirche gebrauchen. Im Falle sich aber bei den jungen Leuten herausstellt, daß sie aus Ungehorsam nicht in der Kirche singen wollen, soll die Obrigkeit befehlen, neben gebührender Strafe [anderweitiges Singen?] zu verbieten.

Metzger und Fleischbeschau

Metzger und Fleischbeschauer führten sich vor wenigen Jahren einigemale, z. B. an Ostern, Pfingsten, Weinachten und Kirchweih eigene Freiheiten ein und verkauften das Fleisch nach ihrem Gefallen. Nachdem das polizeiwidrig ist, sollen ihnen die angemessenen Freiheiten künftig entzogen werden. Falls jedoch an solchen Festtagen

den Metzger hinsichtlich des Fleischverkaufes eine Gnad [Vergünstigung] erwiesen werde, soll es mit Vorwissen der Obrigkeit geschehen.

Auch sollen die Metzger jährlich an Eidesstatt geloben, daß sie an den ihnen bekannten Orten kein Vieh kaufen, auch kein Fleisch verkaufen, ehe es lebendig oder geschlachtet beschaut ist.

Die Metzger sollen auch dem Armen als dem Reichen seinen Pfennig vergelten [d. h. für deren Geld gutes Fleisch geben]. Die Fleischbeschauer sollen jährlich und redlich an Eidesstatt geloben, daß sie ihrem Brauch mit Beschauen satzungsgemäß fleißig nachkommen und keinen für einen anderen halten. Wo sich aber von Mund und Gabe [d. h. hinsichtlich dem Verzehr und der Fleischabgabe] oder aus anderen Ursachen bei ihnen Unfleiß vorfindet, sollen sie nicht allein ihres Amtes enthoben sein, sondern noch dazu nach Gestalt ihres Verbrechens gestraft werden.

Bierordnung

Weil sich seit etlichen Jahren zwischen der Beschauung und den freien Beschauern eine Ungleichheit befindet, soll das Bier, das halbenteils würdig ist, neben dem besseren Teil gleichwertig beschaut, ausgedenkt und kein Unterschied gemacht werden.

Das Bier wird so häufig vom Markt verführt [nach auswärts verkauft], daß der Markt zur notwendigsten Zeit nicht mit Bier versehen ist. Deshalb soll eine bessere Verordnung dem Beschauer künftig seine Pflicht höher einbinden, sich nach der Hauptstadt München und dem Markt Dachau richten und nach der Satzungen der Gersten- und Hopfenkauf anstellen.

Es sollen auch die freien Wirte oder Gastgeber bei Vermeidung der Bestrafung nächtlicherweile niemand, weder Bürger nach Gast, über die Sperrstunde hinaus länger sitzen lassen oder ihnen Bier auftragen.

Den Müllern soll jährlich die Mühlordnung vorgehalten und im Fall der Übertretung gestraft werden.

Branntwein

Wiewohl in der Bayerischen Polizeiordnung ausführlich vorgesehen ist, wie es mit dem Branntwein gehalten werden soll, so ergibt doch der Augenschein, daß solcher Ordnung zuwider allhier täglich Branntwein hergestellt wird, welcher wider das Verbot aus Getreide und Obst besteht. Solches ist dem Gemeinnutz und dem gemeinen Mann für seine Nahrung höchst schädlich und abträglich und deshalb sollen diejenigen, soweit sie zum Brennen die obrigkeitliche Erlaubnis haben, kein anderes Material brauchen.

Auch Wein und Bier werden unterschiedlicher, als es die Landesordnung zuläßt, hergestellt. Wer dabei betreten und bei ihm gemahlenes Getreide oder eingebeiztes Obst gefunden wird, dem soll nicht allein der Branntwein und die Brennung entzogen, sondern soll er gestraft werden. Ferner soll auch das Branntwein trinken an Fest- und Feiertagen vor dem Gottesdienst verboten sein; bei Übertretungen sollen sowohl Wirte als Gäste gestraft werden.

Mißbrauch von Gewichten

Nachdem es auch vorkommt, daß die Krämer und

Huckler [Hausierer] beim Verkauf ihrer Waren [Spezerei, Schmalz, Kerzen usw.] andere geringe Augsbürger Gewichte gebrauchen, wodurch der gemeine unwisende Mann betrogen wird, sollen in Zukunft alle Krämer und Huckler, die solche Gewichte und Maße mißbrauchen . . . mit hoher Strafe belegt werden, auf daß sich niemand mehr untersteht, sich beim ungerechten Landgewicht und Maß betreten zu lassen.

Feuerordnung

Wenigstens einmal im Jahr sollen Feuerstätten, Feuerhaken- und Leitern, auch die ledernen Wasserkübel fleißig beschaut werden und wo Unfleiß festgestellt wird, soll mit Unnade gestraft werden.

Wenn im Kloster Fürstenfeld bei Tag oder Nacht eine Feuersbrunst ausbricht und wer eine solche dem Gericht zuerst anzeigt, soll sich beim Herrn Prälaten zu Fürstenfeld einer Verehrung zu vertrösten haben [d. h. eine Belohnung empfangen].

Wenn ein Feuer im Markt erscheint und wer das dem Gericht mit öffentlichem Geschrei zuerst anzeigt, soll dafür beim Tag vier Schillingpfennig, bei Nacht aber einen Gulden erhalten. Wenn der Nachtwächter aus Unfleiß eine Feuersbrunst verschlafen und nicht als Erster das Feuer gewahrt hat, soll er nicht allein seines Amtes entsetzt, sondern dazu noch nach Gestalt der Sache mit Gefängnis bestraft werden. Es sollen auch diejenigen, die Leitern und Wasserkübel in Gewähr haben, solche Geräte für eine Feuersbrunst stets bereithalten.

Sturm und Alarm betreffend

Weil vor einer Zeit in diesen schweren Kriegsläufen durch Landsknechte viel Aufruhr und auch Totschlag geschah, auch unzeitiges Sturmschlagen große Gefahr erweckt, sollen sich die Bürger so verhalten, daß bei Meidung hoher Strafe niemand dem Richter oder seinem Anwalt Sturmalarm zu geben befehle. Wenn aber eines Aufruhrs halber Sturm geschlagen wird, soll jeder Bürger pflichtgemäß mit seiner Wehr (außer dem langen Speiß) vor des Richters Haus erscheinen und allda in guter Bereitschaft und Verantwortung stehen; aber bei hoher Strafe ohne obrigkeitlichen Befehl nicht Hand anlegen. Weil in solchen Fällen bei den Schützen Unglück zu befürchten ist, sollen sie ihre Geschoße daheim lassen und andere Waffen gebrauchen.

Die sechs Viertelmeister sollen zum Schutz der Obrigkeit bestellt sein und gute Obacht halten. Wird bei einem Aufruf Sturm geschlagen, sollen die Weibspersonen und Kinder in ihren Wohnungen bleiben und sich bei Strafe nicht blicken lassen.

Spiele, Trinken und Beherbergung

Das Spielen und Trinken um viel oder wenig soll von der Obrigkeit nicht erlaubt und bei Strafe verboten sein. Welcher Wirt, Gastgeber oder sonstiger Bürger einen Unbekannten oder Verdächtigen über Nacht beherbergt und dies der Gerichtsobrigkeit nicht meldet, soll bestraft werden.

Ungewöhnliche Wege

Über die Änger sollen sowohl in Winters- wie in Sommerzeiten das Gehen verboten sein. Wer hier das Verbot

übertritt, soll bei Tag um einen, bei Nacht aber um zwei Schillingpfennig gestraft werden. Wer jedoch durch eine Lücke in der Einfriedung oder über einer solchen in die Änger steigt, soll um vier Schillingpfennig gebüßt werden.

Beschwerde über Tagelöhner

Nachdem nicht wenige Gemeindebürger über die Tagelöhner große Beschwerde führen, weil solche zur Feldarbeit nicht zu bekommen sind, sondern diese Tagelöhner in andere Fluren oder gar außer Landes reisen . . . auch ihre Weiber und Kinder das ganze Jahr um Almosen den Bürgern vor den Fenstern stehen, wird verordnet: Welche Tagelöhner forthin in Heuet- oder Erntezeiten ohne obrigkeitliche Erlaubnis aus dem Markt fortziehen und sich für andere Orte bestellen lassen, denen soll nach Beschaffenheit der Sache ihr Bürgerrecht entzogen und ihnen Weib und Kinder nachgeschickt werden.

Die bürgerliche Gerichtsobrigkeit (auch die Vierer und Zwölfer)

Da bisher in Verrichtung der Gemeindegachen durch die Obrigkeit schwere Zehrungen [hohe Verpflegskosten] verursacht wurden, soll künftig dergleichen nicht mehr passieren. – Wenn die Gerichtsobrigkeit und die Vierer wichtige Gemeinde-Angelegenheiten verrichten, soll zur Ergötzung auf jede Person ein Viertel Wein nebst drei Speisen treffen; aber bei schlechter Verrichtung [Arbeit] nach Erkenntnis der Obrigkeit nur eine Maß Wein zugelassen sein.

Die Herren Vierer sollen ohne Vorwissen der Obrigkeit keine Gemeindeberatung [Sitzung] abhalten noch abhandeln. Wenn die Vierer zur Obrigkeit gehen, um Gemeindegachen zu traktieren [behandeln], sollen sie ihre Seitenwehr tragen. Damit auf den Bürgerämtern gleiche Bürden lasten, sollen die Vierer alle zwei Jahre, die zu Zwölfem qualifizierten Personen nach Befehl und Gefallen des Herrn Prälaten zu Fürstenfeld ausgewechselt werden.

Jährlich zur bestimmten Zeit soll durch die Obrigkeit die Wehrschau [Harnischschau] und die Musterung

Wehrfähiger durchgeführt werden und wer seine gebotene Wehr nicht zusammenhält, soll gestraft werden.

Abhaltung von Tänzen

Mannspersonen, die bei Hochzeiten oder sonst gewöhnlichen Tänzen ohne Mantel oder Rock tanzend angetroffen werden, sollen je um vier Schillingpfennig gestraft werden. Wenn ledige Personen außer dem Kirchtag oder den Hochzeiten vom Markt über Felder in andere Dörfer zum Tanz gehen, werden sie ebenfalls mit vier Schillingpfennig bestraft.

Die Abend- oder Nacht Tänze sollen, weil dem gemeinen Nutzen zuwider und die Dienstleute öfter die Hausarbeit versäumen . . . ganz und gar abgeschafft werden und verboten sein.

Kauf und Verkauf von Viktualien

Weiter kommt augenscheinlich vor, daß die Kramer und Huckler alle Viktualien wie Schmalz, Eier, Hühner und Gäns, auch Flachsgarn und Leinwand in den Dörfern und dem Markt aufkaufen, welche Viktualien sonst zum freien Wochenmarkt allhier angeboten wurden, die Verkäufer aber ihresteihs in den Städten, oder wenn die Waren allhier zu Markt gebracht werden, ihren Wucher daraufschlagen. Weil das dem Gemeinnutzen sehr schädlich und den Wochenmärkten abträglich ist, soll hiermit auch allen Fürkäuflern [Vorkäufern] verboten sein, das Korn bei Verlust der Ware und Gewärtigung hoher Strafen innerhalb einer Wegmeile um den Markt zum Pfennigwert auf den Fürkauf zu kaufen.

Von dieser Verordnung soll eine Copie in den Gemeindegachschrein gelegt und jährlich dem Gemeinderat vorgelegt werden.
(ohne Datum und Unterschrift)

Anmerkungen:

¹ Im vorliegenden Falle sind die Vierer die Vorsteher der Gemeinde; somit die Mitglieder des Inneren Rates. Ansonsten werden die neben dem Zunftmeister erwählten vier Meister Vierer genannt.

² Die Zwölfer sind die gewählten Mitglieder des Äußeren Rates. Im übrigen: BayHStA, Gerichtsordnung für die Kloster Fürstenfeldische Hofmark Bruck aus der Zeit um 1600. KL Fürstenfeld Nr. 593.

Anschrift des Verfassers:

Josef Bogner, Alfred-Schmidt-Straße 26, 8000 München 70